

Ein englisch-schottischer Rechtscodex aus der Bibliothek Bongars

Autor(en): **Strahm, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **44 (1957-1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein englisch-schottischer Rechtscodex aus der Bibliothek Bongars

Von Hans Strahm

Im Jahre 1772 hatte Johann Rudolf Sinner in seinem Katalog der Handschriften der Berner Bibliothek, unter anderen wertvollen Manuskripten der gelehrten Welt, eine Rechtsquelle zur Kenntnis gebracht, die bald einmal als eine der ältesten Aufzeichnungen englisch-schottischen Rechts die Aufmerksamkeit der englischen Archivare und Rechtshistoriker auf sich ziehen sollte¹. Es war dies Cod. 306 aus der ehemaligen Sammlung Bongars, ein schmaler Pergamentband von nur 63 Blättern in der Grösse von 19x27 cm, also ein äusserlich recht unscheinbares Buch². Der Inhalt ist von einer einzigen Hand geschrieben, wenn auch scheinbar in zeitlichen Intervallen. Das Schriftbild ist doppelpaltig, mit rubrizierten Titeln und Incipits und einfachen

¹ *Catalogus Codicum Mss. Bibliothecae Bernensis, Annotationibus criticis illustratus...* curante J. R. Sinner, Bern 1772. T. III p. 56–70.

² Im *clavis Bibliothecae Bongarsianae*, dem handschriftlichen Katalog der Bibliothek Bongars von 1634, ist das von Sinner als Cod. 306 beschriebene Manuskript unter dem Titel «*Leges et Constitutiones antiquae Angliae*» auf Seite 25 angeführt. Das Manuskript gehörte unzweifelhaft dem französischen Gelehrten, Sammler und Politiker Jacques Bongars (1554–1612), dessen reiche Bibliothek im Jahre 1632 als Geschenk an die Berner Stadtbibliothek gelangte. Damit sei die Ansicht berichtigt, die C. P. Cooper in *An account of the most important Public Records of Great Britain*, London 1832, vol. II, p. 241, und Cosmo Innes, der Bearbeiter der schottischen Rechtsquellen, in *A notice of the principal manuscript collections of the ancient Laws of Scotland (Acts of the Parliaments of Scotland, vol. I/4, p. III)* verbreiteten, wenn sie gleichlautend aus den *Reports from Commissioners on the Public Records*, vol. I, p. 535, zitieren: «This manuscript is understood to have been purchased in England, along with many others, for the use of the Public Library of Berne, by a person who resided for some time as an Agent for the Swiss Cantons at the Protectoral Court of Oliver Cromwell.» Jacques Bongars war Agent des französischen Königs Heinrich IV. in Dänemark, England und an deutschen Fürstenhöfen. Er hat das Manuskript wohl anlässlich einer seiner verschiedenen Reisen nach England in seinen Besitz gebracht. Über Bongars vgl. Hermann Hagen *Jacobus Bongarsius*, Bern 1874, und über seine Bibliothek und ihre Schenkung an Bern: Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern, zur Erinnerung an ihr 400jähriges Bestehen, und der Schenkung der Bongarsiana 1632, herausgegeben von Hans Bloesch, Bern 1932, sowie Konrad Müller, *Jacques Bongars und seine Handschriftensammlung*, in: *Schätze der Bürgerbibliothek Bern*, Bern 1953, S. 79–106.

roten Initialen. Die Schrift weist auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, mit Ausnahme von zehn Zeilen nachträglich eingefügter Urkundennotizen, in deutlich erkennbarer späterer Schrift, die aus dem Jahre 1306 datiert sind.

Dieses Manuskript befindet sich heute im königlich-schottischen Archiv in Edinburg¹, und sein Inhalt bildet einen nicht unwesentlichen Teil des ersten Bandes der «Acts of the Parliaments of Scotland», der 1844 erschienenen grossen Schottischen Urkunden- und Rechtsquellenammlung². Damit hat es folgende Bewandnis:

Im Jahre 1799 hatte der englische Historiker Joseph Ritson (1752–1803) den schottischen Historiker und Politiker George Chalmers (1742–1825) auf das Manuskript aufmerksam gemacht, das er 1802 durch die Vermittlung eines «distinguished nobleman of the Canton of Berne» zur Einsicht und Kopie erhalten hatte³. Dieser «distinguished nobleman» war Friedrich Christoph Freudenreich (1748–1821), Landvogt von Thorberg 1795–1798, bernischer Gesandter an der Tagsatzung zu Freiburg 1803, Schultheiss des Kantons Bern 1806–1813 und Gesandter in England 1814. Er war, so wird von ihm gerühmt, ein gelehrter, gebildeter Mann, mit viel Weltkenntnis und vielen Verbindungen im Ausland und hatte die grösste Privatbibliothek in Bern⁴. Gemeinsam mit seinem älteren Sohn, Friedrich Niklaus Freudenreich (1776 bis 1858), hatte er die Bürgerschaft übernommen, «das Manuscript der schottischen Gesetze um L 800 nach London auszuleihen,

¹ Ich möchte an dieser Stelle *C. T. Mc Innes*, Curator of Historical Records in H.M. General Register House, Edinburg, danken für die Freundlichkeit, dass er uns einen Mikrofilm des Manuskripts herstellen liess und mich auf die Aufsätze von John Buchanan und T. N. Cooper aufmerksam gemacht hat. Das Manuskript ist nun als Faksimile wieder an seinem alten Platz im Bestand der Codices Bernenses in der Bürgerbibliothek Bern eingereiht.

² Die Acts of the Parliaments of Scotland bestehen infolge ihrer langjährigen mühsamen Entstehungsgeschichte aus sechs separat paginierten Teilen. Sie werden nachfolgend zitiert als: APS I/1–6, dem Stichwort des Titels und der entsprechenden Seitenzahl. Das Berner Manuskript ist dort unter den Quellen an erster Stelle genannt und mit den Worten charakterisiert: «This volume, so fortunately recovered from the Public Library of Berne, is undoubtedly the earliest authority for any considerable collection of the Laws of Scotland.» APS I/4, Notice of the princ. mss. collections, p. III.

³ *C. P. Cooper*, An account of the most important public Records of Great Britain, London 1832, T. II p. 255 n. 8.

⁴ *Genealogie v. Rodt*, Bürgerbibliothek Bern.

gegen Versicherung von Restitution in einem Jahr», wofür die Bibliothekskommission den Oberbibliothekar Tscharner ausdrücklich autorisierte¹.

Chalmers hat die Schottland betreffenden Teile kopiert und das Manuskript fristgemäss wieder nach Bern zurückgeschickt.

Als Thomas Thomson für den ersten Band der «Acts of the Parliaments of Scotland» die ältesten schottischen Gesetze und Rechtsquellen sammelte, gab ihm Chalmers Kenntnis von diesem wichtigen Berner Manuskript, was in ihm den lebhaften Wunsch erweckte, das Original zu sehen und zu prüfen. Thomson war der damalige schottische Staatsarchivar. Seiner Forscher- und Herausgeberarbeit ist ein ansehnlicher Teil der im ersten Band der «Acts of the Parliaments of Scotland» enthaltenen Quellen zu verdanken².

Beide, Chalmers und Thomson, versuchten 1812 durch private und vertrauliche Schritte das Manuskript neuerdings, wenigstens zur zeitweiligen Benutzung, ausgeliefert zu erhalten; sie hatten jedoch keinen Erfolg. Die Berner Quelle war aber so wichtig, dass eine unmittelbare Einsicht in das Manuskript für die Herausgabe der schottischen Rechtsquellen unbedingt erforderlich war. Thomson leitete 1814 sein Ansuchen an das königliche Britische Archiv weiter und bat das Amt, alle wirksamen Massnahmen zu treffen, um in den Besitz des Manuskripts zu gelangen. In königlichem Auftrag gab der Staatssekretär des Auswärtigen, damals Lord Castlereagh, dem ausserordentlichen Gesandten bei der eidgenössischen Tagsatzung, Sir Stratford Canning, die Weisung, im Namen seiner Majestät Regierung den Rat von Bern und den Leiter der Berner Bibliothek zu ersuchen, das Manuskript gegen das Angebot einer Summe Geldes an England abzutreten³.

Sir Stratford Canning, der spätere Lord Redcliff, war von 1814 bis 1820 ausserordentlicher Geschäftsträger und bevollmächtigter Minister in der Eidgenossenschaft und hatte am Schicksal der Schweiz zur Zeit des Wiener Kongresses lebhaften Anteil genommen. Er war es, der die Wiener Deklaration am

¹ Sitzung der Bibliothekskommission vom 13. Februar 1802, Bibliotheksmanual II, S. 330 f., Bürgerbibliothek Bern.

² APS I/1 Preface p. 50 ff. und *C. P. Cooper*, a. a. O. T. II p. 249 ff.

³ Note des Unterstaatssekretärs Hamilton an Lord Frederick Campbell, Lord Clerk Register of Scotland, vom 21. November 1814, APS I/4, Notice of the princ. mss. collections p. III.

20. März 1815 nach Zürich überbrachte. Durch seine kluge und massvolle Politik hatte er in Bern viele Freunde und in der Eidgenossenschaft einen entscheidenden Einfluss gewonnen¹.

Am 22. August 1814 gelangte er an den Ratsherren Franz Anton Tschiffeli, den Präsidenten der Bibliothekskommission, mit dem Ansuchen, «zu Handen seiner Regierung, gegen eine billige Entschädigung, das auf der Bibliothek befindliche Manuscript, enthaltend die Municipal Gesetze von England und Schottland in den Zeiten Heinrich III oder Edward I» abzutreten. Ratsherr Tschiffeli entsprach dieser Bitte, wohl im Einverständnis des Rates, aber ohne vorherige Fühlungnahme mit der Bibliothekskommission. Er teilte dieser erst in der Sitzung vom 7. Oktober 1814 mit, dass er dem Gesuch Sir Stratford Cannings «in Gemeinschaft mit Herrn Oberbibliothekar und in Gewärtigung der Genehmigung der Bibliothekskommission bereits unentgeltlich entsprochen habe.» Worauf die Bibliothekskommission, wie im Manual verlautet, «keinen Anstand nahm, obige Verfügung gutzuheissen²».

Schon Ende September 1814 hatte Schultheiss Niklaus Friedrich v. Mülinen, der als bernischer Gesandter an der eidgenössischen Tagsatzung weilte, Sir Stratford Canning das Manuskript in Zürich übergeben³. Der äussere Aspekt des Bändchens scheint auf Sir Stratford Canning nicht den Eindruck gemacht zu haben,

¹ Das war nicht von Anfang an so. Es waren wohl beidseitig verschiedene Widerstände zu überwinden, besonders in Bern. In der Tat hatte Canning die Bundesstadt nicht verlassen, ohne zuvor mit den Bernern noch einige Auftritte gehabt zu haben. In den Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich v. Fischer steht darüber folgendes: «Er ist stolz und misstrauisch und andern kann er weder Stolz noch Misstrauen verzeihen. Bei seinem entschiedenen Charakter fürchte ich sehr, er werde unser persönlicher Feind werden. Wahrscheinlich auf eine ad hominem Bemerkung der Berner, wie sich wohl Engländer an ihrer Stelle benehmen würden, wurde ihnen von Canning die sehr verletzende Antwort: ‚nach fünf Jahren der Revolution und eilf Jahren französischer Schutzherrschaft dürften sie sich mit Engländern nicht vergleichen.‘» Fischer entgegnete würdig und warm, nicht ohne Hinweisung auf Englands insulare Lage und mit dem Wunsch, «dass England den Spruch, Hochmut kommt vor dem Fall, nicht an sich erfahren möge». «Mögen sie uns erdrücken», schreibt er über dieses Gespräch, «aber achten sollen und müssen sie uns.» *K.L. Friedrich v. Fischer*, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich v. Fischer, Schultheiss der Stadt und Republik Bern, Bern 1874 S. 83.

² Sitzung der Bibliothekskommission vom 7. Okt. 1814, Bibliotheksmanual III S. 250.

³ Manual des Geheimen Rates II/1814 S. 354, Staatsarchiv Bern.

den die Wichtigkeit, die ihm das englische Aussenministerium beilegte, gerechtfertigt hätte. Er liess sich durch Emanuel Friedrich v. Fischer, Legationsrat der Berner Gesandtschaft an der Zürcher Tagsatzung, in der Berner Bibliothek erkundigen, ob es wirklich das von der englischen Regierung so dringend gewünschte Manuskript sei. Die Bibliothekskommission musste sich ausdrücklich, unter Hinweis auf den Sinnerschen Katalog, rechtfertigen, dass das übersandte Manuskript kein anderes sei als das verlangte, worüber sich Seine Exzellenz in der Zürcher Bibliothek durch Nachschlagen im betreffenden Katalog überzeugen könne. «Sollten der Herr Gesandte», so fügte die Bibliothekskommission bei dieser Gelegenheit noch grossmütig bei, «aber noch des eint oder anderen Werks hiesiger Bibliothek benötigt seyn, so wird die Bibliothekskommission es sich jederzeit zur besondern Ehre und Vergnügen anrechnen, nach Verlangen bestens zu willfahren¹.»

Die Bibliothekskommission hatte den Codex dem englischen Gesandten übergeben lassen, mit dem Vermerken, er möge es als ein bescheidenes Zeichen ihres Respekts und ihrer Dankbarkeit für eine prächtige Sammlung von Büchern ansehen, die sie als Geschenk der Grossmut eines ihrer Majestät Untertanen verdanke².

Diese Anspielung betraf das grossartige Geschenk des englischen Gesandten William Norton. Norton war von 1765 bis 1783 bevollmächtigter Minister in Bern. Anlässlich seiner Rückkehr nach England hatte er durch seinen Nachfolger, den britischen Geschäftsträger Oberst Louis Braun, dem bernischen Rat 45 Foliobände des Journals of the House of Commons, die Parlamentsverhandlungen von 1547 bis 1788, übergeben lassen³.

In England schien man über diese «most liberal and unqualified donation of the manuscript» hoch erfreut gewesen zu sein, wie aus dem Begleitbrief des Unterstaatssekretärs Hamilton, mit dem er das Manuskript dem schottischen Archiv in Edinburg und an Lord Frederick Campbell, den schottischen Hauptstaatsarchivar, übergab, hervorgeht.

¹ Schreiben der Bibliothekskommission an Emanuel Friedrich v. Fischer vom 21. Okt. 1814, Bibliotheksmanual III S. 254.

² Note von Hamilton an Campbell 23. Nov. 1814, APS I/4, Notice of the princ. mss. coll. p. III.

³ Rapport an MhgH. Schulräte und Verdankungsschreiben an Northon vom 23. Aug. 1788, Bibliotheksmanual II S. 193 f.

Beeindruckt von der Freigebigkeit der bernischen Behörden, stellte Lord Campbell dem Britischen Archiv und dem Lord Clerk Register Hamilton das Ansuchen, Bern eine vollständige Sammlung der auf Geheiss seiner Majestät herausgegebenen ältesten und seltenen Urkunden und Dokumente zur Rechts- und Staatsgeschichte Englands und Schottlands als Gegengeschenk zu übermitteln¹.

Mit einem Schreiben an den bevollmächtigten Gesandten Berns in London, an den uns bereits bekannten Christoph Friedrich v. Freudenreich, mit dem George Chalmers schon 1802 verhandelt hatte, übergab Lord Bathurst namens des Auswärtigen Amtes eine Sammlung hervorragender englischer Quellenwerke, mit dem Ersuchen, die Regierung von Bern möge diese Bücher annehmen als einen Beweis der aufrichtigen Hochachtung gegen die Mitglieder der bernischen Regierung sowie auch als Zeichen der Erkenntlichkeit für das so wertvolle Manuskript über die ältesten Gesetze von England und Schottland, das die bernische Regierung an das Ministerium seiner Majestät übersandt habe. Ferner teilte Lord Bathurst Herrn v. Freudenreich mit, dass die englische Regierung die Fortsetzung der jeweils publizierten Bände des *Journals of the House of Commons* übernehmen werde². In der Tat wurden den 45 Foliobänden, die Norton 1788 geschenkt hatte, im Verlaufe der Zeit weitere 100 Bände beigelegt, so dass die Bibliothek heute die *Journals of the House of Commons* von 1547 bis 1851 sowie die Sammlung der *Reports from Committees of the House of Commons* von 1715 bis 1800 samt allen dazugehörigen Indexbänden vollständig besitzt.

Das von Lord Bathurst an Herrn v. Freudenreich angekündigte Geschenk betraf 46 Foliobände mit den wertvollsten Urkundenwerken und Rechtsquellen Schottlands und Englands, die bis zu dieser Zeit von der englischen Regierung publiziert worden waren. In späteren Jahrzehnten wurden diese Bestände noch durch die weiteren offiziellen englischen Chroniken und Rechtsquellenpublikationen, durch Schenkungen vom Master of the Rolls bis zum Jahre 1897 fortlaufend ergänzt, so dass die

¹ Note von Campbell an Hamilton APS I/4, Notice of the princ. mss. coll., p. III.

² Brief von Lord Bathurst an Freudenreich vom 7. Jan. 1815, Bibliotheksmanual III S. 268 ff. Die damals geschenkten Bände sind im Donatorenbuch der Stadtbibliothek S. 314 f. einzeln aufgezählt.

Stadt- und Universitätsbibliothek Bern über eine ganz einzigartige englische Quellensammlung verfügt¹.

Was ist nun der Inhalt dieses von der Britischen Regierung und den englischen und schottischen Staatsarchivaren so hoch geschätzten Manuskripts, dessen geschenkweise Überlassung der Berner Bibliothek so reichen Ertrag eingebracht hat? Es ist, wie bereits erwähnt, ein Pergamentband von 63 Blättern, und zwar ein Sammelband, der allerdings mitten im Text der letzten Eintragung abbricht. Der Codex muss, wenn der letzte darin enthaltene Text ursprünglich vollständig gewesen war – was angenommen werden darf –, mindestens vier Blätter mehr gezählt haben. Die einzelnen Texte sind die folgenden:

1. *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae tempore regis Henrici secundi compositus, iustitiae gubernacula tenente illustri viro Ranulfo de Glanvilla iuris regni et antiquarum consuetudinum eo tempore peritissimo.* (Fol. 1 r. bis 31 r.)

Glanvills Traktat ist eine methodisch aufgebaute, sachlich-systematisch geordnete und kommentierte Sammlung von zum Teil Aufzeichnungen des ältesten englischen Statutar- und Gewohnheitsrechts und zum Teil formelartig aufgezeichneten, originalen Rechtserkenntnissen der Assisen des königlichen Hofes, sogenannten writs. Ranulf de Glanvill, 1163–1173 Sheriff von Yorkshire und Lancashire, 1176 Richter am Königshof, 1180 Grossrichter von England, war der bedeutendste Mitarbeiter an der Rechtsreform König Heinrichs II. (1154–1189), seine rechte Hand und sogar sein Stellvertreter. Er starb 1190. Der ihm zugeschriebene und wohl auch von ihm bearbeitete Traktat «*De legibus et consuetudinibus regni Angliae*» gibt Aufschluss über die Rechtspflege und die Gesetzgebung am Hofe Heinrichs II. und ist die ausführlichste Quelle unseres Wissens über das Wirken der curia regis und die Gewohnheitsrechte und Gesetze Englands zu seiner Zeit. In seiner Art ist er den späteren französischen Rechtskodifikationen sowie dem Sachsen- und Schwabenspiegel an die Seite zu stellen².

¹ Es sind dies über 250 Bände der «*Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages*». Das Geschenk der englischen Regierung ist noch heute unter der besonderen Signatur *Engl.* vereinigt.

² Vgl. die Ausgabe: Glanvill *De Legibus et Consuetudinibus Regni Angliae*, edited by *George E. Woodbine*, Yale historical publications vol. 13, New Haven 1932,

Die ältesten erhaltenen Texte des Traktats gehen ungefähr ins Jahr 1200 zurück. Unter den 27 von George E. Woodbine zur Textvergleichung herangezogenen Manuskripten unterscheidet er zwei Überlieferungsreihen, α und β , die beide auf eine verschollene Urquelle zurückgehen. Unser Text gehört der besseren β -Tradition an. Obwohl es ein sehr guter Text ist, wurde er von Woodbine nicht benutzt.

Auf den Traktat Glanvills, der den Hauptteil unseres Manuskripts ausmacht, folgt

2. *eine Aufzählung der Herzöge der Normandie, von Herzog Rollo (*927) bis Herzog Robert (*1035) und eine Genealogie und Chronik der englischen Könige von König Wilhelm I (1066–1087) bis Heinrich III. (1216–1276).* (Fol. 31 vo. bis 32 vo.)

Dieser Text gibt uns einen Hinweis zur Datierung des Manuskripts. Er schliesst nämlich mit den Worten: «Cui successit Johannes frater eius, qui regnavit XIX annis et veneno infectus obcubuit, cui successit Henricus filius eius»; dann folgt in späterer Schrift nachgetragen: «et regnavit LVIII annis». Heinrich III., der Sohn von König Johannes, starb 1272. Man darf daher annehmen, dass dieser Teil des Textes vor 1272 geschrieben und das nachgetragene «et regnavit LVIII annis» erst nach dem Todesjahr eingesetzt wurde. Einen weiteren Hinweis zur Datierung gibt uns der nächstfolgende Text unseres Codex, nämlich

3. *das Statutum von Marleberge oder Marlborough von 1267* (Fol. 33 r. bis 35 vo.).

Es beginnt ohne Titelangabe unmittelbar mit dem Text, so wie er in den Statutes of the Realm abgedruckt ist². Auch hierbei darf vermerkt werden, dass er ein guter zeitgenössischer Text ist. Das Statut gibt uns ausserdem den terminus post für unseren Codex, der demnach nach 1267 niedergeschrieben wurde. Ausserdem geben uns zwei nachträglich eingetragene Urkunden auf

sowie *Pollock and Maitland, History of English Law*, 2nd ed. Cambridge 1923, vol. I p. 162–168.

¹ *T.M. Cooper*, The authorship of the Berne MS., *Scottish Historical Review*, vol. 27 (1948), p. 115, und *John Buchanan*, The MSS. of Regiam Majestatem, *Juridical Review*, vol. 49 (1937), p. 227 f.

² *Statutes of the Realm*, London 1810. T. I, Statutes p. 19–25. Vgl. dazu *Pollock and Maitland, History of English Law*, 2nd ed., Cambridge 1923, vol. I p. 179 f.

fol. 61 vo. vom Jahre 1306, in deutlich späterer Schrift einen weiteren Hinweis über die Entstehungszeit¹. Den Statuten von Marlborough folgen

4. *Leges marchiarum inter Scociam et Angliam von 1249* (fol. 35 vo. bis 36 vo.), eine Aufzählung von Gewohnheitsrechten des Grenzgebiets zwischen den beiden Reichen England und Schottland, wie sie vom Viscount von Nordumbrien, seitens des Königs von England und den Viscounts von Berewic, Edinburgh, Rokisburgh, seitens des Königs von Schottland sowie zwölf englischen und zwölf schottischen Baronen festgesetzt wurden. Der Text unseres Manuskriptes ist der Edition in den Acts of the Parliaments of Scotland zugrunde gelegt². Es fehlen ihm allerdings am Schluss ungefähr drei Zeilen. Codex 306 wäre nun aber bloss ein übliches Compendium von englischen Rechtssätzen, ähnlich anderen Manuskripten des 13. Jahrhunderts und der späteren Zeit, wenn nicht auf den folgenden 25 Blättern Eintragungen enthalten wären, die in dieser Form einzigartig sind und die sich sonst nirgendwo aufgezeichnet finden. Es sind dies

5. *Brevia originalia de cancelleria* (fol. 57 r. bis 59 vo.), eine registerartige Aufzeichnung von 323 originalen Rechtssprüchen und Urteilen (writs), als Vorbilder und Kanzleiformulare, die vermutlich zum eigenen, persönlichen Gebrauch des Schreibers oder Kompilators dienten. Diese *brevia originalia* gaben T. M. Cooper das Material zu einer scharfsinnigen Untersuchung über das Zustandekommen der Sammlung und die Person des Schreibers oder Kompilators³. Er muss nach Lehrjahren im Dienste der Kirche Anwalt einer oder verschiedener einflussreicher Familien im Nordosten Englands gewesen sein. Ursprünglich im Norfolk and Yorkshire tätig, kam er um 1263/1269 in Northumberland und Cumberland mit dem schottischen Recht in Berührung. Daraus ergab sich die Eigenart unseres Codex, der, als einziger unter den englischen Rechtsquellen, englisches und schottisches Recht vereinigt⁴. Davon gibt auch der nächstfolgende Text Zeugnis. Es sind die

¹ Abgedruckt in APS I/4, A notice of the princ. ms. coll. p. IV.

² Abgedruckt in APS I/6, Acta regis Alexandri II., 2nd appendix p. 81*–86*. Vgl. dazu APS I/1, Preface p. 37 und I/5, Tabula chronologica p. 9.

³ T. M. Cooper, a. a. O. p. 114–123.

⁴ T. M. Cooper, a. a. O. p. 115.

6. *Leges Scocie* (fol. 59 vo. bis 61 vo.). 19 dieser Rechtssätze sind in den Acts of the Parliaments of Scotland unter den Gesetzen des schottischen Königs Wilhelms des Löwen (1165–1214), einer unter denjenigen Alexanders II. (1214–1249) eingeordnet worden¹. Von ganz besonderem Interesse sind die einzig in unserem Codex überlieferten schottischen Rechtssätze in normannisch-französischer Sprache². Sie sind, mit Ausnahme einiger weniger Titel, in latinisierter Form auch in der schottischen Rechtskodifikation enthalten, die nach ihrem Incipit: «Regiam Majestatem non solum armis contra rebelles...» als «Regiam Majestatem» bekannt ist³. Regiam Majestatem ist das schottische Gegenstück zu Glanvills Traktat (dessen Incipit: «Regiam potestatem non solum armis contra rebelles...» lautet), in welchem ausser dem teilweise abgeänderten Text Glanvills eine Anzahl von schottischen Rechtssätzen eingegliedert sind. Darunter befinden sich 15 aus unserem Berner Codex. Dieser enthält jedoch noch weitere 4 Statuten, die nicht in die Redaktion der Regiam Majestatem übergegangen sind, wogegen Regiam Majestatem 8 Statuten aufweist, die im Berner Manuskript fehlen. Schliesslich weicht der normannisch-französische Text der Leges Scocie unseres Manuskripts vom latinisierten Text derselben Rechtssätze in Regiam Majestatem ab⁴. Nach der Meinung von Cosmo Innes, dem Bearbeiter der für die Acts of Parliaments of Scotland verwandten Manuskriptquellen, soll unser Cod. 306 die Vorlage für Regiam Majestatem abgegeben haben⁵. Die heutige Auffassung ist jedoch, dass Regiam Majestatem in der späteren

¹ APS I/4, Table of Authorities, passim, und I/5, Tabula chronologica p. 6 ff.

² Abgedruckt in APS I/6, Appendix III p. 299–301. Vgl. dazu APS I/1, Preface p. 43.

³ Der Text von Regiam Majestatem ist in vorbildlicher Weise herausgegeben von T.M. Cooper, Regiam Majestatem and Quoniam Attachiamenta, Edinburgh 1947, Publications of the Stair Society, nr. 11. Der lateinische Text unserer franz.-normann. Version findet sich bei Cooper in den Kap. 36–39 von Buch IV p. 275–278, in den APS I/6, p. 233–277, Tit. LV–LVIII des IV. Buches p. 276 f. Vgl. auch APS I/4, Table of Authorities, part Regiam Majestatem.

⁴ Buchanan a. a. O. p. 227.

⁵ APS I/1, Preface p. 42; Regiam Majestatem ed. Cooper 1947, p. 45. Zu dieser Meinung kann vielleicht schon Sinner Anlass gegeben haben, der in seinem Catalogus Codicum Mss. Bibliothecae Bernensis, Bern 1772, T. III p. 58 fälschlicherweise das Incipit mit «Regiam Majestatem...» zitiert, statt, wie in richtiger Lesart und wie es in Übereinstimmung mit dem Text Glanvills steht: «Regiam potestatem...»

Regierungszeit König Alexanders II. (1214–1249) verfasst wurde. Demnach wäre also *Regiam Majestatem* vor der Niederschrift unseres Codex entstanden. Dafür spricht auch, dass die *Leges Marchiarum* von 1249 in *Regiam Majestatem* nicht aufgenommen worden sind. Unbestritten ist jedoch, dass Cod. 306 als Manuskript älter ist als alle übrigen schottischen Rechtsquellen. Dasselbe gilt auch für den nächstfolgenden Text, nämlich die

7. *Leges et consuetudines quatuor Burgorum* (fol. 62 r. bis 63 vo.), Innes bezeichnet diese Gesetze als «The earliest collected body of the laws of Scotland of which we have any mention¹». Diese *Leges et consuetudines quatuor burgorum* sind das gemeinsame Stadtrecht für die schottischen Städte Edinburg, Rokisburg, Berewic und Strivelin und wurden das vorbildliche Stadtrecht für die Städte Schottlands². Sie sind abgeleitet vom Stadtrecht von Newcastle upon Tyne und zeigen nahe Verwandtschaft mit verschiedenen kontinentalen Stadtrechten, was bezeugt, wie viele gemeinsame Züge das städtische Gewohnheitsrecht des 12./13. Jahrhunderts, von Italien über Frankreich und Deutschland bis England und Schottland, aufweisen³. Die *Leges quatuor burgorum* enden in unserem Manuskript bei Titel 50. Es fehlen demnach annähernd zwei Drittel. Der Text bricht mitten im Satz ab.

Es ist nicht ganz ohne Reiz, sich vorzustellen, dass diese hervorragende Quelle des englischen und ältesten schottischen Rechts, die nun im schottischen Archiv zu Edinburg liegt und somit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt ist, einmal in der Stadtbibliothek Bern zu Hause war, und dass jenes Geschenk, das die Bibliothekkommission im Jahre 1814 grossmütig der englischen Regierung damit machte, nicht nur durch Gegengeschenke reichste Früchte trug, sondern dass sie auch bei seinem Übermittler, Sir Stratford Canning, vielleicht dazu beigetragen hat, das Wohlwollen, das er der Eidgenossenschaft anlässlich der Verhandlungen des Wiener Kongresses und späterhin bezeugte, zu begründen und zu unterstützen.

¹ Abgedruckt in APS I/6 p. 15–44; vgl. auch I/1, Preface p. 32–36, sowie I/5, *Tabula chronologica* p. 4 f.

² *Merewether and Stephens*, *History of the Boroughs and municipal corporations of the United Kingdom*. London 1835, vol. I p. 323–332.

³ *Carl Stephenson*, *Borough and Town, a study of urban origins in England*. *Mediaeval Academy of America* no. 15, Cambridge Mass. 1933, p. 127 ff.

